

Abschrift

Aktenzeichen:
8 C 546/20



Amtsgericht Müllheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Werbe.Wert Verlagshaus GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Petra Schwickert, Läuferstraße 4, 56626 Andernach
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walek, Dittmann, Hartmann, Barg**, Kottenheimer Weg 39, 56727 Mayen, Gz.:
FOAZ01301/19

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Dienstleistungsvertrages

hat das Amtsgericht Müllheim durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 01.10.2021 aufgrund des Sachstands vom 27.08.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 505,63 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.11.2019 zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 505,63 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht das Rechtsschutzbedürfnis für die Titulierung der Hauptforderung.

Es kann dahinstehen, ob hier tatsächlich ein Teilwiderspruch eingelegt wurde oder nicht, da im vorliegenden Fall ein Teilvollstreckungsbescheid nicht beantragt wurde und auch nicht mehr beantragt werden kann, da die Wirkungen des Mahnverfahrens infolge Zeitablaufs weggefallen sind, § 701 ZPO.

Die Klage ist auch begründet, der Anspruch der Klägerin beruht auf dem hier streitgegenständlichen Werbevertrag vom 3.7.2019.

Soweit die Beklagte Erfüllung einwendet greift dieser Einwand nicht durch, streitgegenständlich ist die 2. Aufl., diese wurde mit Rechnung vom 2.12.2019 (Anl. K4) unter Rechnungsnummer 13063 in Rechnung gestellt.

Die 1. Aufl., die unter dem 16.7.2019 abgerechnet wurde (Anl. K3) trägt die Rechnungsnummer 11962.

Die von der Beklagten vorgetragene Zahlung vom 22.11.2019 wurde ausweislich des von der Beklagtenseite vorgelegten Überweisungsbelegs auf die Rechnung Nummer 11962 bezahlt, und damit auf die 1. Auflage.

Dass die hier allein streitgegenständliche 2. Aufl. bezahlt wäre, hat die Beklagte daher nicht nachgewiesen.

Soweit die Beklagte in der Klageerwidernng vom 8.5.2020 die außerordentliche Kündigung des Vertrages erklärt hat, ist dies für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich. Ungeachtet der Frage der Wirksamkeit einer solchen Kündigung würde diese erst mit Zugang der Kündigungserklärung Wirkung entfalten und das vertragliche Verhältnis beenden können. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandene Forderungen wären hiervon unberührt.

Die Nichtigkeit des hier streitgegenständlichen Vertrages aufgrund der im selben Schriftsatz erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kann hier nicht festgestellt werden.

Der Vertrag wurde zwischen den Parteien auf einem rein schriftlichen Wege durch die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen und deren Rückübersendung abgeschlossen, so dass hier nicht etwa mögliche Täuschungshandlungen durch Handlungsbevollmächtigte der Klägerin im Raum stehen. Alleinige Grundlage für mögliche Irreführung und Täuschung wären insoweit alleine die von Klägerseite überlassenen Unterlagen, insbesondere das vorliegende Vertragsformular, Anl. K1.

Dass hier wider besseres Wissen zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages Unwahres vorgespiegelt worden wäre ist bei sorgfältiger Lektüre des Vertrages nicht anzunehmen.

Die Beklagte hat vorgetragen, dass nach dem Text des Vertrages eine offizielle Informationsbroschüre der Behörden erwartet werde.

Dieser Eindruck kann nach der Lektüre des Textes nicht geteilt werden. Bereits im Kopf des Vertrages findet ohne weiteres lesbar Erwähnung, dass es sich hier um eine Bürgerinformationsbroschüre handelt, und die Klägerin behördenunabhängig und ohne öffentlichen Auftrag handelt.

Von daher wird dem aufmerksamen Leser keineswegs zwingend der Eindruck aufgedrängt, dass es sich hier um eine Publikation der öffentlichen Hand handeln würde, so zumindest wird im Vortrag der Beklagten die verwendete Bezeichnung „offizielle Bürgerinformationsbroschüre“ verstanden.

Insoweit können wir weder die Voraussetzungen einer Täuschung noch die der Arglist festgestellt werden.

Der Vertrag ist auch nicht unwirksam oder nichtig, weil die essenziellen Vertragsbestandteile nicht hinreichend deutlich aus dem Inhalt des Vertrages hervorgehen oder dort fehlen würden.

Aus dem Inhalt des Vertrages geht ohne weiteres hervor wer die Parteien dieses Vertrages sind, der Leistungsgegenstand ist hinreichend bestimmt, nämlich eine entsprechende Werbeanzeige in der Bürgerinformationsbroschüre im Verteilungsgebiet Baden-Württemberg/Neuenburg und Umgebung in der Größe von 150 auf 100 mm zu einem Preis pro Auflage von netto 400 €, die 2-jährige Laufzeit des Vertrages wird sowohl bei dem Text des eigentlichen Anzeigenauftrages als auch unter den besonderen Vereinbarungen bezeichnet und vom Zeitlauf, nämlich von Juli 2019 bis Juli 2021 eindeutig festgelegt.

Im Text des Anzeigenauftrages ist auch unmissverständlich beschrieben, dass der Auftrag die Herstellung und Verteilung von 4 Aufl. pro Vertragsjahr mit einer Gesamtauflage von 1500 Stück pro Auflage, folglich 6000 Stück insgesamt pro Jahr (woraus sich auch wiederum ergibt das es 4 Aufl. pro Jahr sind und nicht nur eine) umfasst.

Im Weiteren räumt der Anzeigenauftrag dem Kunden das Recht ein 5 eigener Verteilerstellen zu benennen, im Übrigen soll die Verteilung an mindestens 130 Verteilerstellen im Verteilungsgebiet erfolgen und pro Verteilerstelle mindestens 10 Broschüren versendet werden.

Damit ist auch der Leistungsgegenstand und die Gegenleistung klar bestimmt, so dass diesbezügliche Einwendungen der Beklagtenseite nicht verfangen.

Soweit die Beklagte die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Klägerin bestreitet ist diese im Hinblick auf die hier vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Einlieferungsbelege und das vorgelegte Belegexemplar der Broschüre, hinreichend belegt.

Mit den Anl. K9 und K5 hat die Klägerin Einlieferungsbelege hinsichtlich der Versendung der fraglichen Broschüren vorgelegt, zum einen im Wege eines Eigenbeleges der Verpackungskontrolle und Beförderung zur Post durch Mitarbeiter bestätigt und zum anderen einen damit korrespondierenden Einlieferungsbeleg der Deutschen Post AG. Als Anlage K 12 legt die Klägerin darüber hinaus Belege vor, die im Sinne eines Empfangsbekennnisses der Empfängerstellen bestätigen, dass die entsprechenden Broschüren bei dem entsprechenden Verteilerstellen auch angekom-

men sind, exemplarisch sei insoweit Bezug genommen auf die Bestätigung der Touristeninformation am Marktplatz in Sulzburg vom 12.12.2019.

Es bleiben insoweit keine vernünftigen Zweifel seitens des Gerichts, dass die Klägerin ihrer Verpflichtung zur Herstellung, Versendung und Verteilung der streitgegenständlichen Broschüren nachgekommen ist.

Soweit sich die Beklagte hier gegenbeweislich auf die Parteivernehmung der Beklagten berufen hat, war dem Beweisangebot nicht nachzukommen, da die Voraussetzungen der Parteivernehmung hier nicht vorliegen.

Für eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO fehlt es an der Zustimmung der Klägerseite, die hier explizit versagt wurde. Für eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO von Amts wegen ist hier ebenfalls kein Raum. Diese kommt nur dann in Betracht, wenn deutliche Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens der beweisbelasteten Partei sprechen und sich die Parteien darüber hinaus in Beweisnot befindet. Dass dies hier der Fall wäre ist weder dargelegt noch ersichtlich. Wie die vorstehenden Ausführungen nahelegen spricht hier wesentlich mehr dafür als dagegen, dass die streitgegenständliche Broschüre versendet und von den Verteilerstellen auch in Empfang genommen wurde. Fraglich ist auch, inwieweit die Beklagte hier in Beweisnot ist, geben ihr die vorgelegten Belege doch auch die Möglichkeit, gegebenenfalls durch Nachfragen bei den den Empfang bestätigenden Stellen zu überprüfen, ob tatsächlich die entsprechenden Broschüren übersendet und gegebenenfalls auch ausgelegt worden sind und bei einer Verneinung dann gegebenenfalls auch Zeugenbeweis durch Benennung der entsprechenden Mitarbeiter anzutreten.

Soweit die Beklagte hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen der Klägerin moniert, dass lediglich 1300 Broschüren und nicht 1500 in den Versand gegangen sind, hat die Klägerseite zu Recht darauf hingewiesen, dass nach dem Inhalt des Vertrages die Versendung der Gesamtauflage nicht geschuldet ist. Der Anzeigenauftrag bezieht sich auf die Verteilung von mindestens 130 Verteilerstellen zu jeweils 10 Broschüren, die insoweit vorzunehmende Verteilung ist von Klägerseite legt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen beruht der Anspruch der Klägerin auf den §§ 288, 291 ZPO.

Nach alldem verfangen die vorgetragenen Einwendungen insgesamt nicht, so dass der Klage mit der Kostenfolge des 91 ZPO Folge zu geben war. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen

Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Müllheim
Werderstraße 37
79379 Müllheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 01.10.2021

 JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle